

TREUHAND|SUISSE lehnt Entwurf des Steueramtshilfegesetzes ab

Bern, 18.09.2013

Für TREUHAND|SUISSE ist die Amtshilfe gestützt auf illegal erworbene Daten durch passives Handeln nicht akzeptabel. Dies steht in klarem Widerspruch zum Beweisverwertungsverbot und damit zur Schweizerischen Rechtsauffassung.

Mitte August 2013 hat das eidgenössische Finanzdepartement das verkürzte Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes eröffnet. Im Entwurf wird festgehalten, dass künftig auch Amtshilfe gestützt auf illegal erworbene Daten durch passives Handeln erlaubt werden soll.

Keine Amtshilfe gestützt auf illegal erworbene Daten

Gemäss grundsätzlichem Rechtsverständnis in der Schweiz gilt ein Beweisverwertungsverbot, falls Beweise auf illegale Art und Weise beschafft wurden. Die vorgesehene Gewährung der Amtshilfe aufgrund illegal erworbener Bankdaten steht in klarem Widerspruch zum erwähnten Beweisverwertungsverbot und damit zur Schweizerischen Rechtsauffassung. Im Übrigen kann es die Schweiz nicht dulden, wenn Informationen mit schweren Straftaten beschafft werden – unter Umständen Interessen der Schweiz verletzt werden – und danach noch Amtshilfe gewährt werden muss.

Keine Einschränkung des Rechtsschutzes der Betroffenen

Die Neuregelung schränkt den Rechtsschutz der betroffenen Personen generell und erheblich ein. Um Rechtsmittel ergreifen zu können, muss volle Akteneinsicht gewährt werden. Eine Einschränkung ist nur dann angemessen, wenn der ersuchende Staat ein nachvollziehbares Geheimhaltungsinteresse nachweisen kann. Eine Neufassung von Art. 14 Abs. 1 kann nur in dieser Weise erfolgen.

Verkürztes Verfahren staatspolitisch nicht gerechtfertigt

Trotz internationalen Gegebenheiten ist es nötig, die Teilrevision des Steueramtshilfegesetzes unter sorgfältigen Güterabwägungen zu machen. Für Änderungen oder Anpassungen soll das ordentliche Gesetzesrevisionsverfahren angewendet werden. Aufgrund der politischen Tragweite dieses Gesetzes ist dieses Vorgehen angezeigt, selbst wenn internationaler Druck auf die Schweiz ausgeübt wird.

Medienkontakt

TREUHAND|SUISSE

Monbijoustrasse 20

Postfach 8520

3001 Bern

Patrik Kneubühl, Direktor

Telefon: +41 (0)31 380 64 35

E-Mail: p.kneubuehl@treuhandsuisse.ch

Branko Balaban, Leiter Institut Steuern

Telefon: +41 (0)41 226 45 45

E-Mail: branko.balaban@bachmann.pro